Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

SV/FIN/010/2017 **Informationsvorlage**
öffentlich

Anpassung Straßenverzeichnis Sommer- und Winterdienst

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen		Datum: Verfasser:	19.07.2017 Fischer, Katharina
Produkt: 54510 Straßenreinigung			
Datum	Gremium		
10.08.2017	Ausschuss für Ordnung, Marktwesen, Straßen und Verkehr		

Beschlussvorschlag:
./.

Sachverhalt:
Nach § 52 (1) NStrG sind die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- Landes- und Kreisstraßen zu reinigen. In diesem Rahmen gehört zur Reinigung u.a. auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen und bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Die Straßenreinigung umfasst neben der Sommerreinigung somit auch den Winterdienst. Für die Dienstleistung „Straßenreinigung“ hat die Gemeinde eine Gebühr zu erheben.

Nach § 52 (2) NStrG sind die Gemeinden reinigungspflichtig. Nach § 52 (4) NStrG können die Gemeinden durch Satzung allerdings die ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil den Grundstückseigentümern auferlegen. Die Reinigungspflichten können nicht übertragen werden, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind.

Im derzeitigen Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung sind solche Straßen aufgeführt, in denen die Stadt Diepholz die Reinigungspflicht, wegen der Unzumutbarkeit aufgrund der Verkehrsverhältnisse, nur teilweise auf die Eigentümer übertragen hat. Auf den im Straßenverzeichnis genannten Straßen wird den Eigentümern die Reinigung einschließlich Winterdienst der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege, der Grün-, Trenn-, Sicherheits- und Seitenstreifen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen übertragen. Die Stadt reinigt auf den im Straßenverzeichnis genannten Straßen die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, die Radwege und im Bereich der Fußgängerzone die Verkehrsflächen mit Ausnahme eines 3,00 m breiten Streifens entlang der Grundstücksgrenzen. In allen anderen Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, wird die Reinigungspflicht voll auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen.

Von insgesamt 410 Straßen im gesamten Stadtgebiet befinden sich derzeit 115 Straßen mit insgesamt 76,1 Reinigungskilometern in der städtischen Sommerreinigung. Im Winterdienst befinden sich derzeit 51 Straßen in der Priorität 1 und der Priorität 2 – sprich, diese Straßen werden vom Bauhof in jedem Fall geräumt und gestreut. In der Priorität 3 befinden sich derzeit 91 Straßen, die nur im „Ausnahmefall“ und bei „Zeitpuffer“ angefahren werden.

Das Straßenverzeichnis der Stadt Diepholz wurde seit 1976 nicht mehr grundlegend

überarbeitet. Die Aufstellung der Winterdienst-Straßen nach Prioritäten ist aus dem Jahr 2009 und wurde mit lediglich minimalen Änderungen für die Folgejahre übernommen. Eine Anpassung an die „neuen“ örtlichen Gegebenheiten durch die Ortsumgehungen und andere verkehrsgestalterische Maßnahmen ist erforderlich. Dadurch soll die Gleichbehandlung gleichgelagerter Straßen sichergestellt werden. Bei einigen Straßen des Verzeichnisses ist zum jetzigen Zeitpunkt die Notwendigkeit einer städtischen Reinigung nicht mehr nachvollziehbar, zumal „Eigentum im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen auch verpflichtet“.
Die Verwaltung hat einen Verzeichnis-Entwurf erarbeitet und dafür die Straßen im Stadtgebiet anhand der gesetzlichen Reinigungspflichten der Kommune, der örtlichen Gegebenheiten und anhand praktischer Erfahrungswerte beurteilt.

Folgend werden die gesetzlichen Reinigungspflichten der Kommune dargestellt:

Die Reinigungspflichten im Sommerdienst dürfen nicht übertragen werden, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind <u>oder</u> mit sonstigen unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre.

- unzumutbar: keine Übertragung bei Fahrbahnen von verkehrsreichen Straßen -> erhöhtes Gefahrenpotenzial, starker innerörtlicher Verkehr *(Ortsdurchfahrten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Hauptverkehrsstraßen, verkehrswichtige Erschließungs- und Verbindungsstraßen)*

- unverhältnismäßige Schwierigkeiten: starker Laubfall, angrenzender Wald „Schmierfilm“

Die Reinigungspflichten im Winterdienst können nicht bei verkehrswichtigen <u>und</u> gefährlichen Straßen auf die Eigentümer übertragen werden.

- verkehrswichtig: Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, auch einzige Verbindung zum Straßennetz

- gefährlich: Gefahrenpotenziale nicht ohne weiteres erkennbar *(scharfe Kurven, Fahrbahnverengungen, uneinsehbare Stellen, bekannte Unfallschwerpunkte)*

Der Verzeichnis-Entwurf wurde nach objektiven Aspekten durch eine reine Fakten-Beurteilung anhand der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der praktischen Erfahrungswerte aufgestellt. Subjektive Aspekte sind bei der Beurteilung nicht eingeflossen.

Im verwaltungsinternen Entwurf befinden sich 40 Straßen mit ca. 35 Reinigungskilometern in der Sommerreinigung. Im Winterdienst sind 65 Straßen mit ca. 94 Reinigungskilometern aufgenommen. Durch Gespräche mit der externen Reinigungsfirma für die Sommerreinigung und mit dem Bauhof für den Winterdienst, werden ggfs. noch weitere Straßen/Straßenabschnitte für eine zusammenhängende Tourenplanung als Lückenschluss zusätzlich ins Verzeichnis aufgenommen werden.

Das neue Straßenverzeichnis soll ab dem 01. Januar 2018 gelten und wird auf diesem Wege schon frühzeitig in die politische Beratung gegeben. Im Straßenreinigungsrecht der Stadt Diepholz sind noch weitere Anpassungen erforderlich, die ebenfalls zum 01. Januar 2018 umgesetzt sein müssen. Neben der Straßenreinigungssatzung muss auch die Straßenreinigungsgebührensatzung und die Straßenreinigungsverordnung angepasst werden. Das Straßenverzeichnis ist allerdings die Grundlage für alle weiteren Anpassungsbedarfe.

Der Verzeichnis-Entwurf (siehe Anlage) soll zum jetzigen Zeitpunkt als Informationsvorlage dienen. In der OMSV-Sitzung sollen zunächst die Eckdaten zur Aufstellung des Verzeichnisses vorgestellt werden. Mit einem gewissen Zeitabstand für die Beratung in den Fraktionen wird die Verwaltung dann zu einer ratsinternen Informationsveranstaltung

einladen, in der das Verzeichnis detailliert diskutiert werden kann. Das Verzeichnis als Bestandteil der Straßenreinigungssatzung soll dann am 14. Dezember 2017 mit der Straßenreinigungsverordnung und der Straßenreinigungsgebührensatzung vom Rat beschlossen werden.

Finanzierung:
./.

Anlagen:
- Entwurf Straßenverzeichnis Sommer- und Winterdienst ab 2018

gez. Dr. Schulze
Bürgermeister